

Prüfungsmodus ONLINE-Prüfungen

Die Abschluss-Prüfungen der Lehrveranstaltungen erfolgen schriftlich online als **Multiple-Choice Test und/oder Offene Fragestellung**. Eine freiwillige mündliche Prüfung kann die schriftliche Prüfung ersetzen.

1. Die allgemeine Punkte-Wertung

Der Student muss eine bestimmte Anzahl von Punkten erreichen, um die Prüfung positiv abzuschließen. Diese Grenze/Hürde ist **mit 60 % der maximal erreichbaren Punkte** definiert. Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte errechnet sich aus der Menge von Prüfungsfragen und den Punkte-Werten der einzelnen Fragen.

Die Menge der Prüfungsfragen ist in Abhängigkeit zur Prüfungszeit, die für eine bestimmte Prüfung angesetzt ist und wird vom Prüfer festgelegt.

2. Das Punkte-System

Jede Prüfungsfrage ist mit einer bestimmten (gleichhohen) Punkteanzahl bewertet. Eine Frage im MC-Modus wird mit maximal 4 Punkten bewertet; eine offenen Fragestellung mit maximal 10 Punkten.

3. Die Zurechnung von Punkten pro Prüfungsfrage

Die Zurechnung von Punkten pro Prüfungsfrage ist abhängig von der Anzahl der möglichen richtigen Antworten. Bei der Kombination von MC-Fragen und Offenen Fragestellungen wird die maximal erreichbare Anzahl an Punkten zu je 50 % auf die beiden Prüfungsmodi aufgeteilt.

4. Multiple-Choice-Fragen und ihre Auswertung

4.1. Die Regeln zur schriftlichen Prüfung als Multiple-Choice Test

Die schriftliche Prüfung als Multiple-Choice Test besteht aus einer Prüfungsfrage und **vier** (4) Antwort-Möglichkeiten.

- Es können nicht alle 4 Antworten richtig sein (mindestens eine Antwort ist falsch).
- Es können nicht alle 4 Antworten falsch sein (mindestens eine Antwort ist richtig).

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung erfolgt online im Prüfungsbereich der e-Learning-Plattform und ist an ein vorgegebenes Zeitlimit gebunden. Die Zeitlimits werden vom Prüfer festgelegt und sind auf Prüfungsinhalte und -umfang abgestimmt.

4.2. Bewertung von Fragen im Multiple-Choice-Modus

Wird eine Prüfung oder ein Teil einer Prüfung in Form eines **MC-Tests** durchgeführt, so ist bei der (Punkte)Bewertung zuerst exakt abzugrenzen, ob dem Grunde nach für diese Prüfungsfrage im MC-Modus eindeutig nur eine einzige Antwort möglich ist (wie zum Beispiel bei Rechenaufgaben) oder ob die Fragestellung grundsätzlich mehrere

Antwortmöglichkeiten zulässt (auch wenn dann vielleicht nur eine richtige Antwort-Variante existiert).

Punkte werden dann nach folgendem Modus vergeben:

- ▶ Es gibt auf eine Prüfungsfrage **eindeutig** nur eine einzige richtige Antwort (zum Beispiel bei Rechenaufgaben):
 - Trifft der Prüfungskandidat genau diese eine richtige Lösung, erhält er das Punkte-Maximum.
 - Trifft der Prüfungskandidat eine andere als genau diese eine richtige Lösung, bleibt er punktelos.

- ▶ Existieren bei einer Prüfungsfrage möglicherweise **mehrere** richtige Antworten, so werden Punkte nach nachstehendem Muster zugeteilt:

A. Es existiert bei einer Prüfungsfrage nur eine richtige Antwort (und drei unrichtige)

- Trifft der Prüfungskandidat genau diese eine richtige Lösung, erhält er **das Punkte-Maximum**.
- Wählt der Prüfungskandidat die richtige und eine unrichtige Antwort-Möglichkeit aus, so profitiert er von der Tatsache, dass er (neben der einen richtigen) auch die beiden anderen falschen Antworten von 4 Möglichkeiten – richtigerweise – als falsch erkannt hat und erhält dafür noch **ein Viertel des Punkte-Maximums**.
- Wählt der Prüfungskandidat die richtige und zwei falsche Antwort-Möglichkeit aus, so eliminieren diese beiden Falsch-Antworten die eine richtige und die zweite (richtigerweise als falsch erkannte und deshalb nicht angekreuzte) Antwort. Der Prüfungskandidat erhält dafür **keine Punkte**.
- Alle anderen Möglichkeiten – also Antworten-Kombinationen, ohne die eine richtige Antwort zu treffen - bleiben punktelos.

B. Es existieren bei einer Prüfungsfrage zwei richtige Antworten (und zwei unrichtige)

- Trifft der Prüfungskandidat genau diese beiden richtigen Lösungen, erhält er **das Punkte-Maximum**. Er profitiert auch von der Tatsache, dass er offenbar die beiden unrichtigen Antworten - richtigerweise - als falsch erkannt hat.
- Wählt der Prüfungskandidat die beiden richtigen Lösungen und wählt eine weitere (unrichtige) Antwort-Option, erhält dafür das halbe Punkte-Maximum.
- Wählt der Prüfungskandidat nur eine (richtige) Antwort der beiden richtigen Antworten, und wählt keine weitere Antwort-Option aus, erhält dafür ebenfalls das halbe Punkte-Maximum.
- Alle anderen Antwort-Kombinationen bleiben punktelos.

C. Es existieren bei einer Prüfungsfrage drei richtige Antworten (und eine unrichtige)

- Trifft der Prüfungskandidat genau diese drei richtigen Lösungen, erhält er das Punkte-Maximum. Er profitiert auch von der Tatsache, dass er offenbar die unrichtige Antwort - richtigerweise - als falsch erkannt hat.

- Wählt der Prüfungskandidat zwei (richtige) Antworten der drei richtigen Antworten, und wählt keine weitere Antwort-Option aus, erhält dafür 2/3 des Punkte-Maximums.
- Wählt der Prüfungskandidat eine (richtige) Antwort der drei richtigen Antworten, und wählt keine weitere Antwort-Option aus, erhält dafür 1/3 des Punkte-Maximums.
- Wählt der Prüfungskandidat die eine unrichtige Antwortmöglichkeit aus, bleibt er jedenfalls punktlos ! – unabhängig davon, ob er auch eine oder zwei richtige Antworten mit dazu auswählt.

4.3. Die Auswertung der Multiple-Choice-Prüfung

Die Auswertung erfolgt computer-unterstützt auf Basis des unter Punkt 4. festgelegten Systems und liefert **sofort nach Prüfungs-Ende** eine Information zum Prüfungsergebnis.

5. Die Bewertung der offenen Fragestellungen

Die Korrektur/Bewertung der Antworten auf die offenen Fragen wird vom Lehrbeauftragten/der Prüfungsabteilung durchgeführt und direkt auf der e-Learning-Plattform erfasst. Die Korrektur der offenen Fragestellungen erfolgt **innerhalb von 14 Tagen**.

6. Wiederholungsprüfungen

Eine schriftliche Prüfung kann wiederholt werden, wenn

- das Prüfungsergebnis negativ (mit „nicht genügend“) bewertet wurde
- das Prüfungsergebnis positiv (mit „genügend bis gut“) bewertet wurde

Die Wiederholung kann schriftlich direkt auf der e-Learning-Plattform oder (freiwillig) durch eine mündliche Einzel-Prüfung.

6.1. Das Prüfungsergebnis war negativ

- Ist das Prüfungsergebnis nach einem Erst-Antritt negativ, so haben Sie noch zwei weitere schriftliche Versuche, das negative Ergebnis zu verbessern. Sind diese beiden schriftlichen Wiederholungen der Prüfung ebenfalls negativ, so gibt es die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vor einer Kommission als letzte Möglichkeit, ein positives Prüfungsergebnis nachzuweisen. Gelingt auch bei der kommissionellen mündlichen Prüfung kein positives Prüfungsergebnis, so muss das Studium gewechselt oder abgebrochen werden.
- Ist das Prüfungsergebnis nach der 1. schriftlichen Wiederholungsprüfung weiter negativ, so haben Sie noch einen weiteren schriftlichen Versuch, das negative Ergebnis zu verbessern. Ist diese Wiederholungen der schriftlichen Prüfung ebenfalls negativ, so gibt es die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vor einer Kommission als letzte Möglichkeit, ein positives Prüfungsergebnis nachzuweisen. Gelingt auch bei der kommissionellen mündlichen Prüfung kein positives Prüfungsergebnis, so muss das Studium gewechselt oder abgebrochen werden.

- Ist das Prüfungsergebnis nach der 2. schriftlichen Wiederholungsprüfung negativ, so haben Sie noch die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vor einer Kommission, um ein positives Prüfungsergebnis nachzuweisen. Gelingt auch bei der kommissionellen mündlichen Prüfung kein positives Prüfungsergebnis, so muss das Studium gewechselt oder abgebrochen werden.

6.2. Das Prüfungsergebnis war positiv

- Ist das Prüfungsergebnis nach einem Erst-Antritt positiv, so haben Sie noch **einen** weiteren schriftlichen Versuch, das (positive) Ergebnis zu verbessern.
 - Das (positive) Ergebnis der (zweiten) Prüfung gilt dann als endgültiges Ergebnis und Bewertung; das (positive) Ergebnis der vorangegangenen Prüfung geht unter!
 - **Ein weiterer (dritter) Versuch, ein bereits positives Ergebnis nochmals zu verbessern, wird nicht gewertet.**
 - Ist das **Ergebnis eines solchen „Verbesserungs-Versuches“ negativ**, so haben Sie noch einen weiteren schriftlichen Versuch, das negative Ergebnis zu verbessern.

Ist diese schriftliche Wiederholung der (negativen) Prüfung wieder negativ, so gibt es die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung vor einer Kommission als letzte Möglichkeit, ein positives Prüfungsergebnis nachzuweisen. Gelingt auch bei der kommissionellen mündlichen Prüfung **kein positives Prüfungs-ergebnis**, so kann für den Lehrgang kein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. Ausgestellt wird dann lediglich eine Teilnahmebestätigung.

- Ist das Prüfungsergebnis nach einem Erst-Antritt negativ und die 1. Wiederholungsprüfung positiv, so haben Sie noch **einen** weiteren schriftlichen Versuch, das (positive) Ergebnis zu verbessern.
 - Das (positive) Ergebnis der (dritten) Prüfung ist gilt dann im Sinne einer Bewertung; das (positive) Ergebnis der vorangegangenen Wiederholungsprüfung geht unter!
 - Ein weiterer (dritter) Versuch, ein bereits positives Ergebnis nochmals zu verbessern, wird nicht gewertet.
 - Ist das Ergebnis eines solchen „Verbesserungs-Versuches“ negativ, so gibt es noch einen Versuch im Rahmen einer mündlichen kommissionellen Prüfung, das negative Ergebnis zu verbessern. Gelingt dann bei der kommissionellen mündlichen Prüfung kein positives Prüfungsergebnis, so muss das Studium gewechselt oder abgebrochen werden.

7. Prüfungsgebühren

- Alle **Erstantritte** zu den **obligatorischen schriftlichen Abschluss-Prüfungen** sind **gebührenfrei!**
- Alle schriftlichen **Wiederholungsprüfungen** im Rahmen der obligatorischen schriftlichen Abschluss-Prüfungen sind **gebührenfrei!**

- Alle **mündlichen kommissionellen Wiederholungsprüfungen** sind **kostenpflichtig** (Prüfungsgebühr Euro 90,00 pro Prüfungsantritt).
- Alle **freiwilligen mündlichen Prüfungen** sind **kostenpflichtig** (Prüfungsgebühr Euro 90,00 pro Prüfungsantritt).

8. Stornopauschale

- **Bei (unentschuldigtem) Nichterscheinen zu vereinbarten mündlichen Prüfungsterminen** wird generell eine Verwaltungspauschale von Euro 90,00 eingehoben.